

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 25.02.1928

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 25. Februar 1928.) **85. Stück.**

Inhalt:

Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1928 über den Schutz von Robben (Seehunden).

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über den Schutz von Robben (Seehunden).

Oldenburg, den 22. Februar 1928.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1925 — GBl. S. 219 — und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, hat das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist verboten, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiete der Flussmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei

Geschlechts und jeden Alters mit Booten, die mit Motoren ausgerüstet sind, zu verfolgen (Hekjagd). Mit Motoren ausgerüstete Boote dürfen für die Zwecke der Hekjagd auf Robben mit oder ohne Entgelt nicht verliehen werden.

§ 2.

Für das oldenburgische Gebiet der Nordsee ist verboten, die im Bereich der Küsten des Festlandes, der Halbinseln und Inseln, sowie im Gebiete der Flußmündungen vorhandenen Robben (Seehunde) beiderlei Geschlechts und jeden Alters mit Netzen jeder Art zu fangen (Nekjagd) oder sie durch Nachahmung ihrer Bewegungen zum Zweck ihrer Erlegung auf Sandbänke zu locken (Lockjagd). Das Fangen von Robben in Netzen, die zum Zwecke des Fischfanges von den Fischern ausgelegt sind, gilt nicht als Nekjagd im Sinne dieser Verordnung.

§ 3.

Es ist untersagt, durch Bekanntgabe in Zeitungen oder Zeitschriften, in Werbeschriften, durch Anschläge oder auf sonstige Weise zur Teilnahme an Robbenjagden einzuladen oder aufzufordern, ohne auf die Strafbarkeit der in §§ 1 und 2 bezeichneten Jagdarten hinzuweisen.

§ 4.

Das Ministerium des Innern ist befugt, in besonderen Fällen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile für bestimmt bezeichnete Personen befristete Ausnahmen von den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 zu genehmigen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen

eine andere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M* oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Robben (Seehunde) und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Verurteilten gehören oder nicht.

Oldenburg, den 22. Februar 1928.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



